
Sprachliche Bildung und Sprachförderung in Kindertagesstätten

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung
vom 27. Januar 2017 (9505 - 5190-2/15(1)-2017)

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend
Frauen vom 20. August 2012 (745-75 130-4-23) MinBl. S. 410 -

Aufgrund des § 16 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes und des § 6 Abs. 1 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes wird im Hinblick auf die Gewährung von Landeszuwendungen zu Maßnahmen der Sprachförderung bestimmt:

1 Grundlagen sprachlicher Bildung in Kindertagesstätten

Sprache ist ein zentrales Mittel in der Kommunikation für Menschen, um Beziehungen zu ihrer Umwelt aufzubauen und diese dadurch zu verstehen – nur über Beziehungen können Kinder Sprache erlernen. Über Sprache bildet das Kind seine Identität aus und entwickelt seine Persönlichkeit. Diese Entwicklung ist vielfältig und individuell.

Sprachliche Bildung beginnt in der Familie und wird mit Eintritt in die öffentlich verantwortete Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten kontinuierlich fortgeführt und ermöglicht. Sie findet grundsätzlich alltagsintegriert statt.

Unter alltagsintegrierter sprachlicher Bildung wird eine umfassende systematische Unterstützung der natürlichen Sprachentwicklung aller Kinder in allen Altersstufen verstanden, die sowohl in alltäglichen Routinesituationen wie auch in geplanten und freien Spiel- und Bildungssituationen ihre praktische Umsetzung findet. Sie kann sich an die gesamte Kindergruppe, kleinere Gruppen oder einzelne Kinder richten.

Die zentrale Bedeutung der Sprache findet auf Basis der Bildungs- und Qualitätsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz Beachtung in allen konzeptionellen Überlegungen zur pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen und ihre rechtliche Verankerung in § 9a Kindertagesstättengesetz. Es handelt sich somit um eine Querschnittsaufgabe in der Kindertagesstätte, die vom gesamten Team zu tragen und aktiv umzusetzen ist.

2 Zweck der Förderung

Pädagogische Fachkräfte in Kindertagesstätten werden darin unterstützt, sprachbildungsrelevante Anlässe im Alltag der Kindertagesstätte zu identifizieren und professionell für die Sprachbildung der Kinder umzusetzen. Sprachbildung in Kindertagesstätten setzt an den vorher erworbenen sprachlichen Kompetenzen der Kinder an und wird als dauerhafte und durchgängige Aufgabe während der gesamten Kindergartenzeit verstanden. Entscheidend für eine gelingende Sprachbildung ist die sprachbezogene Prozessqualität der Einrichtung, also des gesamten Teams, und damit verbunden die von den pädagogischen Fachkräften gegebene Anregungs- und Interaktionsqualität sowie –quantität im Kontext der sprachlichen Kommunikation.

Ziel der Förderung durch das Landesprogramm ist es, alltagsintegrierte Sprachbildungsprozesse zu stärken und weiter zu entwickeln und durch zusätzliche Sprachfördermaßnahmen für Kinder aller Altersgruppen zu ergänzen und zu stärken. Ein weiteres Ziel ist die Vernetzung und Unterstützung der Kindertagesstätte in ihrer Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, die den Sprachbildungsprozess unterstützen können.

3 Art und Umfang der Förderung

3.1 Umsetzung von situativ abgestimmten zusätzlichen Sprachfördermaßnahmen für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf insbesondere für

- Kinder, die zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen nach § 64a des Schulgesetzes (SchulG) verpflichtet sind, und
- Kinder mit einer anderen Herkunftssprache.

3.1.1 Die Förderung wird als Personalkostenzuschuss für eine Sprachförderkraft in einer Höhe von 2.640 Euro für 120 zusätzliche, tatsächlich geleistete Zeitstunden Sprachförderung (22 Euro pro Stunde) und jeweils ein Materialkostenzuschuss in Höhe von 50 Euro gewährt.

3.1.2 Werden zwischen 60 und 120 zusätzliche Zeitstunden Sprachförderung geleistet, so wird jede tatsächlich geleistete Stunde mit 22 Euro gefördert. Bei einer weiteren Unterschreitung der Stundenzahl ist die Förderfähigkeit der Maßnahme grundsätzlich nicht mehr gegeben.

3.1.3 Die Fördermaßnahmen beziehen sich - orientiert am Förderbedarf der Kinder und den Ressourcen der Einrichtung - grundsätzlich auf Kinder aller Altersgruppen, die in der deutschen Sprache Förderbedarf haben. Sie sind mit der alltagsintegrierten Sprachbildung der gesamten Einrichtung zu verknüpfen.

Zeitanteile der Fördermaßnahmen können in Form von Kleingruppen mit mindestens fünf bis maximal 10 Kindern oder auch im Kontext des Alltags der Kindertagesstätte bzw. der Kindergartengruppe zur individuellen Begleitung und Förderung der Kinder genutzt werden. Diese erfolgen in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung. Der fachliche Austausch im Team ist zu sichern, ebenso das Zusammenwirken und der Austausch bezogen auf die Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklungsprozesse sowie die auf dieser Basis erfolgenden Entwicklungsgespräche mit den Eltern. Die Einbindung der Eltern in die konkrete Sprachförderung der Kinder ist empfehlenswert. Bis zu einem Viertel der tatsächlich geleisteten Zeitstunden kann für Vor- und Nachbereitung sowie – in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung – für Kooperationsgespräche mit dem Team und Elterngespräche genutzt werden. Kinder, die zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen nach § 64 a SchulG verpflichtet sind, sind vorrangig zu berücksichtigen.

3.2 Projekt- und Sachkosten, die den Auf- und Ausbau von Kooperations- und Vernetzungsstrukturen mit dem thematischen Schwerpunkt „Sprache“ zum Ziel haben.

Die Kosten werden bis zur Höhe von 1.200 Euro übernommen. Die Förderung kann auch für Fortbildungskosten außerhalb des Landesfortbildungsprogramms in Anspruch genommen werden, wie beispielsweise für eintägige Fortbildungsveranstaltungen oder für Veranstaltungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Eltern.

Bis zu 10 v. H. des Landeszuschusses nach den Nummern 3.1 und 3.2 können als Verwaltungskosten der Träger anerkannt werden, wenn die Träger der Kindertagesstätten andere Stellen beauftragt haben, die Verträge zu schließen. Die Gesamtsumme der Förderung erhöht sich dadurch nicht.

4 Voraussetzung der Förderung

4.1 Voraussetzung für eine Förderung nach den Nummern 3.1 und 3.2 ist die Benennung einer qualifizierten internen Sprachförderkraft innerhalb des Teams, einer Sprachbeauftragten bzw. eines Sprachbeauftragten, im Rahmen der vorhandenen Personalressourcen. Die benannte Sprachbeauftragte bzw. der benannte Sprachbeauftragte begleitet das Thema in der Einrichtung und ist – gemeinsam mit der Leitungskraft – verantwortliche Ansprechperson für das Thema Sprache.

4.2 Die Fördermaßnahmen nach Nummer 3.1 werden von Personen durchgeführt, die fachlich geeignet sind, Kindern Deutsch bzw. Deutsch als Zweitsprache handlungsbegleitend und erlebnisbezogen zu vermitteln. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sie das Kompetenzprofil der Trägerübergreifenden Rahmenvereinbarung zum Einsatz und zur Qualifizierung von Sprachförderkräften in rheinland-pfälzischen Kindertagesstätten erfüllen bzw. eine Qualifizierung zur Sprachförderkraft nach der Rahmenvereinbarung absolviert haben. Fachkräfte der Einrichtung dürfen für Maßnahmen nach

Nummer 3.1 nur eingesetzt werden, wenn die Förderstunden außerhalb ihrer regulären Arbeitszeit liegen.

5 Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Das fachlich zuständige Ministerium stellt den Landkreisen, kreisfreien Städten und den großen kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) für das jeweilige Förderjahr ein Budget zur Verfügung. Das Budget wird zu Beginn eines Jahres für den Förderzeitraum (01.08. des Jahres bis 31.07. des Folgejahres) bekannt gegeben. Die Berechnungsgrundlage des Budgets bestimmt sich zu 60 v. H. nach dem Anteil des Jugendamtsbezirks an der Zahl der Kinder im Alter von zwei bis sechs Jahren und zu 40 v. H. nach dem Anteil des Jugendamtsbezirks an der Zahl der Kinder im Alter von zwei bis sechs Jahren mit nicht deutscher Herkunftssprache. Eine Anpassung der Statistik erfolgt alle zwei Jahre.

5.2 Der Träger der Kindertagesstätte beantragt für die jeweilige Kindertagesstätte die Förderung nach den Nummern 3.1 und 3.2 beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (zuständiges Jugendamt). Dieser entscheidet entsprechend dem Antrag unter Berücksichtigung seiner Gesamtplanung nach § 9a Kindertagesstättengesetz im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Budgets die beantragten Maßnahmen.

Die Summe der Fördermittel der von ihm ausgewählten Anträge meldet das zuständige Jugendamt unter Vorlage einer Auflistung der bewilligten Einzelmaßnahmen bis zum 15. Juni eines jeden Jahres beim LSJV an. Anmeldungen, die nach diesem Termin erfolgen, können keine Berücksichtigung mehr finden. Von dort erhält es zum 15. September eines jeden Jahres einen Abschlag in Höhe von 70 v. H. der angeforderten Summe zur Weiterleitung an die Antragsteller. Erforderliche Restbeträge erhalten die Antragsteller nach Vorlage der Verwendungsnachweise, die spätestens zwei Monate nach Ende der Maßnahmen dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vollständig vorliegen müssen. Die örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe legen dem LSJV spätestens zum 15. November eines jeden Jahres den vollständigen, prüffähigen Gesamtverwendungsnachweis aller in ihrem Bereich durchgeführten Maßnahmen vor. Nach diesem Termin vorgelegte Verwendungsnachweise können keine Berücksichtigung mehr finden.

5.3 Das Jugendamt prüft die Verwendung der an öffentliche und freie Träger ausgezahlten Mittel auf Zweckentsprechung, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Bei eigenen Maßnahmen des Jugendamtes werden Zweckentsprechung, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sichergestellt. Das LSJV überprüft im Rahmen von Stichproben die bedarfsgerechte Beantragung und Abrechnung der Maßnahmen.

Die Abrechnungen erfolgen ausschließlich über das EDV-gestützte Abrechnungssystem KITA2010.

6 Kriterien für die Auswahl der Kindertagesstätten

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trifft die Entscheidung über die Anträge auf eine Förderung im Rahmen folgender Kriterien nach seinem Ermessen:

- Anzahl der zu erwartenden Kinder mit Migrationshintergrund,
- Bereitschaft des Teams der Kindertagesstätte, ein Gesamtkonzept für die sprachliche Weiterentwicklung innerhalb der Kindertagesstätte mitzutragen, umzusetzen und zu dokumentieren,
- Berücksichtigung und Förderung einer pluralen Trägerlandschaft.

7 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift betreffend die Förderung von Sprachfördermaßnahmen in Kindergärten außer Kraft.